

Vorlage Vorlage 12/2025-ö zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates am Montag, 24. März 2025

TOP-Nr.: 05

Beratung und Beschlussfassung über

- a) den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Marxzell
- b) die Finanzplanung 2025 der Gemeinde Marxzell
- c) den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Wasserwerk“

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplans 2025 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ 2025 wurden in der Sitzung am 16. Dezember 2024 in den Gemeinderat eingebracht. Am 07. und 08. Februar 2025 fanden die öffentlichen Haushaltsberatungen statt.

Die Änderungen, die sich dadurch am Haushaltsplan ergeben hatten, wurden entsprechend eingearbeitet. Die Listen „Konsumtiv“ und „Investiv“ finden Sie als **Anlage 1**. Die gedruckte finale Fassung des Haushaltes 2025, wird wie in den Vorjahren, an der Sitzung dem Gremium zur Verfügung gestellt.

Das ordentliche Ergebnis im **Kommunalhaushalt** schließt mit einem negativen Betrag i.H.v. 1.026.900 EUR ab. Der Finanzierungsmittelbedarf im Finanzhaushalt liegt bei 3.592.600 EUR. Es ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.800.000 EUR geplant. Tilgungen für bisherige Kredite stehen im Umfang von 887.300 EUR an. Es verbleibt eine Entnahme aus den vorhandenen liquiden Eigenmittel von 1.679.900 EUR.

Im **Eigenbetrieb „Wasserwerk“** ergaben sich keinerlei Änderungen in den Haushaltsberatungen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den nachfolgend genannten Haushalt sowie die Finanzplanung der Gemeinde Marxzell zu beschließen. Ebenso ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ entsprechend festzustellen.

Beschlussvorschlag:

- A) Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Marxzell sowie die dazugehörige folgende Satzung:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marxzell für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.722.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-15.749.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.026.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.026.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.168.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-14.669.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-500.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	209.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 3.301.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.092.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.592.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.800.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-887.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.912.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.679.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.800.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

B) Der Gemeinderat beschließt die Finanzplanung 2025 der Gemeinde Marxzell wie im Haushaltsplan 2025 dargestellt.

- C) Der Gemeinderat stellt für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ folgenden Wirtschaftsplan samt Finanzplan und Investitionsprogramm fest:

Festsetzungsbeschluss über den Wirtschaftsplan 2025

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 24. März 2025 den Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebs Wasserwerk“ der Gemeinde Marxzell für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

§ 1 Erfolgsplan mit Liquiditätsplan

		Euro
1.	Erfolgsplan	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge	625.500
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	-625.500
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	618.600
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-458.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	160.600
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-86.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-86.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	74.600
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-240.900
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-232.900
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.8)	-158.300

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsplanjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 120.000 EUR

Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates über die Finanzplanung und das Investitionsprogramm

Auf Grund von § 14 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 24. März 2025 den Finanzplan und das Investitionsprogramm des „Eigenbetriebs Wasserwerk“ der Gemeinde Marxzell für das Jahr 2025 mit den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk für das Jahr 2025 festgelegten Werten fest:

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Jürgen Germann
Fachbereichsleiter
Finanzen und Infrastruktur